

Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt

Bonn, den 01. Juni 2026

WS23 502040101#00010#0002#0011

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent nach § 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 25. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 100), werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.¹

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 48 vom 26. Februar 2024 (VKBl. 2024 S. 186) soweit sie die praktische Ausbildung und Seefahrtzeiten der technischen Offiziersassistenten betreffen, nicht mehr angewendet werden.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

Patrick le Plat

RICHTLINIEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG UND SEEFAHRTZEIT ALS TECHNISCHER OFFIZIERSASSISTENT

I

Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

- (1) Die in § 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) genannte praktische Ausbildung und Seefahrtzeit (im Folgenden: Ausbildung) als technischer Offiziersassistent (TOA) dauert mindestens
 1. 18 Monate, davon mindestens 9 Monate vor dem Besuch einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) oder
 2. 12 Monate mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik gemäß § 39 See-BV (es gilt die von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) veröffentlichte Liste) oder der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnischer Assistent - Technik (SBTA-Technik), davon mindestens 6 Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik). Vor dem Besuch einer Fachschule ist die gesamte Seefahrtzeit vollständig nachzuweisen.

Der Ausdruck „Monat“ bedeutet einen Kalendermonat oder, soweit es sich um mehrere Zeiträume von jeweils weniger als einem Kalendermonat handelt, ein zusammengesetzter Zeitraum von 30 Tagen. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeiträume nicht angerechnet werden.

- (2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel III/4 (Unterstützungsebene) und Regel III/1 (Betriebsebene) der Anlage zum STCW-Übereinkommen:

¹ Um den Textfluss nicht zu beeinflussen, wird auf die Verwendung der geschlechtlichen Form bei Personenbezeichnungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen.

1. Metallbearbeitung und Elektrofertigung (ME)
 2. Schiffstechnischer Dienst auf Unterstützungsebene (US)
 3. Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene (BS)
 4. Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene (BE)
 5. Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene (BI)
 6. Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene (BK)
- (3) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als TOA ist gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 der See-BV eine der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Berufseingangsprüfung für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum technischen Schiffsoffizier nach § 39 Abs. 1 See-BV erbracht.

II

Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (Anlage 1a, 1b oder 1c) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Leiter der Maschinenanlage und ein mit der Ausbildung beauftragter technischer Schiffsoffizier.
- (2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1a, 1b oder 1c aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 18 See-BV geeignet sind.
- (3) Der mit der Ausbildung beauftragte technische Schiffsoffizier muss mindestens ein Befähigungszeugnis zum technischen Wachoffizier besitzen und über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

III

Überbetriebliche Ausbildungen

- (1) Die Teilnahme an einer Sicherheitsgrundausbildung nach §§ 44 See-BV sowie in der Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff nach § 48 See-BV ist grundsätzlich vor der Seefahrtzeit nachzuweisen.
- (2) Die überbetriebliche Ausbildung in der Metallbearbeitung umfasst mindestens 7 Wochen. Sie ist Bestandteil der Ausbildung zum TOA und findet zu Beginn der Ausbildung statt.
- (3) Für den Fall, dass die Metallbearbeitung in vollem Umfang in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss, beträgt die Ausbildungsdauer mindestens 11 Wochen.
- (4) Für die überbetriebliche Ausbildung in der Metallbearbeitung gelten die Regelungen der BBS.
- (5) Die Kosten für die in Absatz 1 und 2 genannten Ausbildungen und die entsprechenden Befähigungsnachweise trägt die Reederei.

IV

Ausbildungsberichtsheft (TRB)

- (1) Der TOA hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte TRB als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.

- (2) Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan und einen Tätigkeitsnachweis.
- (3) Im Ausbildungsplan wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Leiter der Maschinenanlage bestätigt, dass der TOA die hier aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in ausreichendem Umfang besitzt.
- (4) Der TOA hat den Tätigkeitsnachweis, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer zu dokumentieren sind, zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von dem mit der Ausbildung beauftragten technischen Schiffsoffizier und vom Leiter der Maschinenanlage wöchentlich gegenzuzeichnen.
- (5) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.

V

Ausbildungsbescheinigung als technischer Offiziersassistent

- (1) Für die Ausbildung als TOA ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (Anlage 2 oder 3) erforderlich.
- (2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der BBS ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:
 1. a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
 - b) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule SBTA-Technik oder
 - c) ein Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik
 2. die Seediensttauglichkeit für den technischen Dienst durch ein Zeugnis nach § 12 des Seearbeitsgesetzes,
 3. einen Identitätsnachweis (gültigen Personalausweis oder Reisepass)

VI

Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungsnachweises Wachbefähigung Maschine TWB

- (1) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung von mindestens 26 Wochen im schiffstechnischen Dienst auf Unterstützungsebene nach Anlage 1a und der überbetrieblichen Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Abschnitt III Abs. 2 dieser Richtlinien werden die Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 See-BV erfüllt.
- (2) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung von mindestens 26 Wochen im schiffstechnischen Dienst auf Unterstützungsebene nach Anlage 1c werden die Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 See-BV erfüllt.
- (3) Die Feststellung und Bestätigung der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung erfolgt über die BBS entsprechend Abschnitt VII.

VII

Ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung

- (1) Für die Ausstellung der Bescheinigung (Anlage 4 oder 5) sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrtzeit nach Abschnitt II Abs. 1 dieser Richtlinien,

2. die Befähigungsnachweise nach Abschnitt III Abs. 1 dieser Richtlinien,
 3. der Nachweis der überbetrieblichen Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Abschnitt III Abs. 2 dieser Richtlinien, und
 4. das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsberichtsheft nach Abschnitt IV dieser Richtlinien.
- (2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des TOA nicht entsprechend der Anlage 1a, 1b oder 1c durchgeführt wurde, hat die BBS die Bescheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.
- (3) Vom BSH gemäß § 24 See-BV als gleichwertig anerkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anlage 1a: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als TOA

Anlage 1b: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnischer Assistent - Technik

Anlage 1c: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik

Anlage 2: Ausbildungsbescheinigung (Ausbildungsdauer von 18 Monaten)

Anlage 3: Ausbildungsbescheinigung (Ausbildungsdauer von 12 Monaten)

Anlage 4: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als TOA (Ausbildungsdauer von 18 Monaten)

Anlage 5: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als TOA (Ausbildungsdauer von 12 Monaten)

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer Offiziersassistent

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
ME	Metallbearbeitung und Elektrofertigung	14 Wochen
ME 1	Metallbearbeitung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte	7 Wochen
ME 2	Improvisationsarbeiten im laufenden Schiffsbetrieb	1 Woche
ME 3	Metallbearbeitung im laufenden Schiffsbetrieb	4 Wochen ²
ME 4	Elektrofertigung im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen ²
US	Schiffstechnischer Dienst auf Unterstützungsebene	26 Wochen
US 1	Gehen einer Maschinenwache	10 Wochen 8 Wochen
US 2	Betrieb von Dampferzeuger-/Wärmeübertragungsanlagen (bzw. Thermalölkesseln)	2 Wochen
US 3	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	6 Wochen
BS	Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene	11 Wochen
BS 1	Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	4 Wochen
BS 2	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 3	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
BS 4	Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	3 Wochen
BS 5	Bedienung der Kraftstoff-, Schmierstoff-, Ballast- und sonstigen Pumpsysteme und der dazugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen	3 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 - BS 5	1 Woche
BE	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	7 Wochen
BE 1	Betrieb von elektrischen-, elektronischen- und Steuerungsvorrichtungen	4 Wochen
BE 2	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BE 1 - BE 2	1 Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	9 Wochen
BI 1	Richtige Verwendung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie von Messinstrumenten zur Herstellung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen an Bord	ständig
BI 2	Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten an Bord	8 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 - BI 2	1 Woche

² Können ME 3 und/oder ME 4 an Bord nicht umgesetzt werden, erhöht sich der Zeitrichtwert bei ME 1 auf mindestens 11 Wochen, zur Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Metallbearbeitung und erweitert sich gegebenenfalls um die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrofertigung.

**Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit
als technischer Offiziersassistent (Fortsetzung)**

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	8 Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften	ständig
BK 2	Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 4	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 5	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	ständig
BK 7	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 8	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung; Ausbildung gemäß Regel VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen [Sicherheitsgrundausbildung] und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 - BK 8	3 Wochen
	Zur freien Verfügung; Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen	3 Wochen
	Gesamtdauer	78 Wochen

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) zu absolvieren.

Anlage 1b

**Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit mit Nachweis des
Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule
Schiffsbetriebstechnischer Assistent - Technik**

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
ME	Metallbearbeitung und Elektrofertigung	2 Wochen
ME 4	Elektrofertigung im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen
US	Schiffstechnischer Dienst auf Unterstützungsebene	16 Wochen
US 1	Gehen einer Maschinenwache	10 Wochen
US 2	Betrieb von Dampferzeuger-/Wärmeübertragungsanlagen (bzw. Thermalölkesseln)	1 Woche
US 3	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	3 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte US 1 - US 3	2 Wochen
BS	Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene	11 Wochen
BS 1	Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	4 Wochen
BS 2	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 3	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
BS 4	Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	3 Wochen
BS 5	Bedienung der Kraftstoff-, Schmierstoff-, Ballast- und sonstigen Pumpsysteme und der dazugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen	3 Wochen
	Zu freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 - BS 5	1 Woche
BE	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	7 Wochen
BE 1	Betrieb von elektrischen-, elektronischen- und Steuerungsvorrichtungen	4 Wochen
BE 2	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
	Zu freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BE 1 - BE 2	1 Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	9 Wochen
BI 1	Richtige Verwendung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie von Messinstrumenten zur Herstellung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen an Bord	ständig
BI 2	Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten an Bord	8 Wochen
	Zu freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 - BI 2	1 Woche
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	5 Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften	ständig
BK 2	Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 4	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 5	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	ständig
BK 7	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 8	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung; Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen	2 Wochen
	Gesamtdauer	52 Wochen

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) zu absolvieren.

Anlage 1c

**Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit mit Nachweis
des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem
Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik**

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
ME	Metallbearbeitung und Elektrofertigung	2 Wochen
ME 4	Elektrofertigung im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen
US	Schiffstechnischer Dienst auf Unterstützungsebene	26 Wochen
US 1	Gehen einer Maschinenwache	18 Wochen
US 2	Betrieb von Dampferzeuger-/Wärmeübertragungsanlagen (bzw. Thermalölkesseln)	2 Wochen
US 3	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	6 Wochen
BS	Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene	7 Wochen
BS 1	Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	3 Wochen
BS 2	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 3	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
BS 4	Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	2 Wochen
BS 5	Bedienung der Kraftstoff-, Schmierstoff-, Ballast- und sonstigen Pumpsysteme und der dazugehörigen Steuer und Regeleinrichtungen	2 Wochen
BE	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	5 Wochen
BE 1	Betrieb von elektrischen-, elektronischen- und Steuerungsvorrichtungen	3 Wochen
BE 2	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	6 Wochen
BI 1	Richtige Verwendung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie von Messinstrumenten zur Herstellung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen an Bord	ständig
BI 2	Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten an Bord	6 Wochen
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	5 Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften	ständig
BK 2	Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 4	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 5	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	ständig
BK 7	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 8	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung; Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen	1 Woche
	Gesamtdauer	52 Wochen

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) zu absolvieren.

**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt als
technischer/technische Offiziersassistent/-in
(Ausbildungsdauer von 18 Monaten)**

*Certificate of registration as technical officer's assistant
(Duration of training of 18 months)*

Es wird bescheinigt, dass
This is to certify that

geboren am _____ in _____
born on _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine
fulfils all requirements for

**Ausbildung als
technischer/technische Offiziersassistent/-in
*Training as technical officer's assistant***

Bremen, den _____
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in nach Regel III/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt mindestens 18 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur technischen Wachoffizier/-in.

The duration of the approved combined workshop skill training and seagoing service as technical officer's assistant according to regulation III/1 of the Annex to the STCW Convention is at least 18 months and is part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as officer in charge of an engineering watch.

**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt als
technischer/technische Offiziersassistent/-in
(Ausbildungsdauer von 12 Monaten)**

*Certificate of registration as technical officer's assistant
(duration of training of twelve months)*

Es wird bescheinigt, dass
This is to certify that

geboren am _____ in _____
born on _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine
fulfils all requirements for

**Ausbildung als
technischer/technische Offiziersassistent/-in
*Training as technical officer's assistant***

Bremen, den _____
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in nach Regel III/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt für Bewerber mit anerkannter Vorbildung mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur technischen Wachoffizier/-in.

The duration of the approved combined workshop skill training and seagoing service as technical officer's assistant according to regulation III/1 of the Annex to the STCW Convention ist at least 12 months for applicants with approved prior training and is part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as officer in charge of an engineering watch.

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit
als technischer/technische Offiziersassistent/-in
(Ausbildungsdauer von 18 Monaten)**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

geboren am _____ in _____

- XX** Monate und **XX** Tage als technischer/technische Offiziersassistent/-in absolviert hat.
- die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähigung Maschine erforderlichen Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 See-BV nachgewiesen hat.
- die vor dem Besuch der Hochschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) mindestens nachzuweisende praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von 9 Monaten absolviert hat.
- die für die Zulassung zur Berufseingangsprüfung an einer Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur technischen Wachoffizier/-in vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 18 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit
als technischer/technische Offiziersassistent/-in
(Ausbildungsdauer von 12 Monaten)**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

geboren am _____ in _____

- XX** Monate und **XX** Tage als technischer/technische Offiziersassistent/-in absolviert hat.
- die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähigung Maschine erforderlichen Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 See-BV nachgewiesen hat.
- die vor dem Besuch der Hochschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) mindestens nachzuweisende praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von 6 Monaten absolviert hat.
- die für die Zulassung zur Berufseingangsprüfung an einer Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum technischen Wachoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 12 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.